

20<sup>te</sup>, woraus die Einbringung und Ver-  
 bringung der Kaufschillingen gegen 12<sup>te</sup>,  
 und das Gemeinwesen auf das Ueber-  
 averse, Zuthal übertragen, zu veran-  
 lassen 8<sup>te</sup> eingeräumt werden können.  
 Für die können noch zwei Zölle, welche  
 man annehmen für die Einbringung d.  
 Zimmern, für das Einführen, und über-  
 =fahrt für die wöchigen Anstalt des  
 Magistrats, oder für das je  
 zweimal mit einem Zehnermeister  
 bestimmen will. Jedem überläßt  
 Anstalt die ~~Einrichtung~~ gänzlich  
 dem Zufrieden des Magistrats,  
 und glaubt, daß man die Bittschil-  
 linge indessen einen besterlichen  
 Lohn, jedoch ohne eigentlichen Ein-  
 stich, schon zukünftigen Falls,  
 einbringen können.

### Conclusio.

Ist annehmen zu bestimmen, daß man  
 den Bittschil für gründlich voran-  
 leben, und den jenseitigen Anstalt ungenü-  
 gen, ihnen zu einem Zölle nachfol-  
 gend zu sein.

H. V. Meyel.

N<sup>o</sup> 76.

Franz Minnenthaler, Kaufmann  
 zu Regensburg, bittet um die Bewilligung,  
 seinen auf dem Brandsteden wohnenden,  
 und nach Abzug der obigen Zölle